

Weiter digitalisieren und weiter kopieren - das 52b-Dilemma

Prof. Rainer Kuhlen

Berlin, Helsinki 26.10.2010

<http://bit.ly/brv8wo>

[Attribution-ShareAlike 3.0 Unported](#)

Anja Steinbeck, Professorin und Richterin, greift in einem Aufsatz in der Neuen Juristischen Wochenschrift, Heft 39, 2010, 2852ff mit dem Titel „Kopieren an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken“ in die aktuelle Debatte und gerichtliche Auseinandersetzung um die Reichweite von § 52b UrhG ein (Streit zwischen der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt und dem Ulmer Verlag).

Bevor ich auf einige Details in diesem Aufsatz eingehe, hier zu Anfang nur meine Schlussfolgerung aus dieser Arbeit und Empfehlung an die Praxis:

Man kann allen Nutzern nur empfehlen (aber das ist nur eine persönliche Meinung), die Bibliotheken ggfs. auch mit einigem Druck weiter zu veranlassen, die durch § 52b UrhG erlaubte Praxis des Digitalisierens und öffentlichen Zugänglichmachens (im bislang unsinnigen Rahmen des Erlaubten) fortzusetzen. Zudem die Empfehlung, in die Bibliothek, und sei es nur über die PDAs, Kopier- und Scan-Möglichkeiten, entsprechendes Equipment selber mitzubringen, um damit auch außerhalb der Leseplätze in der Bibliothek weiter damit arbeiten zu können und/oder die erlaubten analogen Kopien so schnell wie möglich entsprechend des Rechts auf Privatkopie in eine digitale Kopien zu verwandeln. Den Bibliotheken ist eine Kontrolle über das Mitbringen solcher Geräte wohl nicht zuzumuten. Dass durch diese Selbsthilfe millionenfach an sich unnötige Arbeitszeit verschwendet wird, muss man wohl in Kauf nehmen. Will man das nicht, muss man sich engagieren und organisieren, um für ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht hoffentlich irgendwann erfolgreich zu kämpfen. Vielleicht gibt es ja auch einen Durchbruch in dem weiter zu verfolgenden Rechtsstreit, wohl durch den Bundesgerichtshof.

In der Arbeit von Steinbeck finden sich einige bemerkenswerte Einsichten. Die konsequenteste ziemlich am Ende, nach dem sie die zahlreichen (für mich satireverdächtigen) Ungereimtheiten von § 52b UrhG mit dem Wissen einer Professorin und der Erfahrung einer Richterin am Oberlandesgericht Köln ausgeleuchtet hat:

„Um bestehende Unklarheiten hinsichtlich des Regelungsgehalts des § 52b UrhG zu beseitigen, wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber die Grenzen, in denen Anschlussnutzungen ermöglicht werden dürfen, im Rahmen eines dritten Korbs ausdrücklich regeln würde“.

Es wäre zu schön, wenn das Bundesjustizministerium (BMJ) diesen Wunsch nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch entsprechend danach handeln würde. Bislang sieht das BMJ leider keinen Anlass, die Frustrationen aus Bildung und Wissenschaft ernst zu nehmen, die durch die unsäglichen, unverständlichen und die Arbeit behindernden Regelungen in Paragraphen wie 52a, 52b oder 53a des UrhG entstehen. Ganz zu schweigen davon, dass die Kosten nicht in Rechnung gestellt werden, die durch die Behinderungen wegen der stark einschränkenden, keineswegs ermöglichenden Schrankenregelungen der Volkswirtschaft insgesamt entstehen und die als weitaus höher einzuschätzen sind als die Gewinne, die die Verlagswirtschaft aus diesen Regelungen schöpft.

Juristen als Wissenschaftler können einem schon leid tun. Ihnen, so scheint es zumindest für die meisten zuzutreffen, bleibt so gut wie kein Spielraum, die Sinnhaftigkeit einer gesetzlichen Regelung mit konstruktiven Gegenvorschlägen in Frage zu stellen. Vielmehr müssen sie offenbar wieder und

wieder versuchen, nach Formulierungen aus den bestehenden Gesetzen zu suchen, die entweder die eine oder die andere Position bestärken können. Das kann natürlich nicht im Sinne einer Beweisführung objektiv sein. Ein Landesgericht sieht es, wie in diesem Streit, anders als das Oberlandesgericht (vgl. dazu im NETETHICS-Blog: <http://bit.ly/8oxjB7>). Und da der Streit jetzt auf einer weiteren Ebene fortgeführt wird, kann man erwarten, dass der Bundesgerichtshof erneut anders entscheidet.

Das führt bei Anja Steinbeck an einigen Stellen durchaus zu guten Einsichten, z.B. dass nun auch in einer führenden juristischen Zeitschrift endlich mit dem Unsinn aufgeräumt wird, dass aus der unglücklichen Formulierung im deutschen Urheberrecht, nämlich dass die öffentliche Zugänglichmachen nur an Leseplätzen in den Bibliotheken erlaubt sei, gefolgert wird, dass nur das Lesen, nicht aber das Weiterverarbeiten, z.B. über das Kopieren, erlaubt sei. Dass die englische Formulierung „dedicated terminals“ weitaus mehr Spielraum lässt, darauf wurde schon mehrfach aus dem Umfeld des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft hingewiesen, aber nun findet es auch Eingang in die offizielle juristische Literatur.

Allerdings geht das bei Anja Steinbeck nicht so weit, dass sie auch das „in“ den Bibliotheken, die On-the-spot-Regelung, konstruktiv weiter interpretierte, nämlich, dass zu Zeiten, in denen das Konzept der virtuellen Bibliothek längst Realität und Gegenstand offizieller Forschungsförderungspraxis ist, die Bibliothek nicht länger an den materiellen Raum des Gebäudes gebunden ist, sondern sich dort realisiert, wo ihre Dienstleistungen wahrgenommen werden. Das sind die „dedicated terminals“, die Endgeräte in den Arbeitssituationen der Nutzer selber. Diese Arbeitssituationen haben die Länder mit erheblichen Mitteln ermöglicht. So gut wie jede/r Wissenschaftler/in und so gut wie jeder Studierende verfügt über diese „dedicated Terminals“ (und sei es nur in Form von PDAs) und jede/r ist über LAN oder WLAN mit dem Rest der Welt, also auch mit der lokalen Bibliothek verbunden. Was soll dann eine solche abstruse, obsolete, destruktive,... Regelung wie in § 52b!

Es bleibt da wohl nur die Verzweiflung ob der Ignoranz gegenüber wissenschaftlichen und ausbildungsbezogenen Bedürfnissen und Praktiken des Umgangs mit Wissen und Information. Und das „nur“, um entweder die Geschäftsmodelle der Informationswirtschaft zu schützen oder um rechtsdogmatisch „rein“ zu bleiben. Erstere funktionieren ja nur dadurch, dass sie sich die mit öffentlichen Mitteln unterstützt erstellten Wissensobjekte in der Regel ohne jedes Entgelt, sei es zugunsten der Urheber selber oder zugunsten der diese Urheber finanzierende Institutionen, mit exklusiven Nutzungsrechten aneignen dürfen.

Man kann wirklich nur verzweifeln, denn auch das in solchen Fällen erfolgreiche Mittel der Satire (wie es der Autor verschiedentlich gerade an § 52b UrhG verwendet hat; vgl. dazu im NETETHICS-Blog: <http://bit.ly/4GRLXH>) führt offenbar zu keiner Bewusstseinsänderung geschweige denn zu einer Änderung des Anlasses, sprich des entsprechenden Paragraphen.

Zurück zu dem Aufsatz: den Kern der bisherigen gerichtlichen Auseinandersetzung arbeitet Anja Steinbeck klar heraus. Eine Bibliothek darf nach § 52b UrhG zweifellos die von ihr rechtmäßig erworbenen Werke digitalisieren und in dem Ausmaß öffentlich (an den besagten Leseplätzen in den Räumen der Bibliothek) öffentlich zugänglich machen, wie sie Exemplare an dem analogen Werk hat. Hat sie nur eins, darf die öffentliche Zugänglichmachung zeitgleich immer nur an einem „Leseplatz“ erfolgen. Eine ganz neue Form des Schlangestehens im digitalen Zeitalter, in dem der Begriff des singulären Exemplars an sich keine Rolle mehr spielt! Aber, nebenbei, darauf – auf der Anzahl der Exemplare beruhen eben die vom UrhG geschützten Geschäftsmodelle der Verlage.

Was die Bibliothek offenbar auch nach Ansicht von Steinbeck und des Oberlandesgerichts nicht darf, ist, die Mittel zum Kopieren (technisch „Vervielfältigen“) der an den Leseplätzen „gelesenen“ Werke in eine digitale Form bereitzustellen, also z.B. die Leseplätze nicht mit USB-Ausgängen einrichten. Das Ausdrucken soll, entsprechend Landesgericht und Steinbeck, nicht nur theoretisch durch den Nutzer erlaubt sein (das steht ja sowieso außer Frage), sondern auch praktisch die Ermöglichung des Ausdruckens durch die Bibliothek, sprich: der Anschluss offenbar nur an einen lokalen Drucker in der Bibliothek (!!)) solle erlaubt sein. Das digitale Kopieren dürfe aber nicht ermöglicht werden, denn

dann, wie schrecklich, würde, so Steinbeck, ja das Arbeiten mit dem Werk außerhalb der Bibliothek ermöglicht, was durch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in der Bibliothek nicht gedeckt sei. Ermöglicht sie es dennoch, würde sie, so Steinbeck, zu einer „mittelbaren Täterin“, die entsprechend gerichtlich belangt werden könnte. Hat der Gesetzgeber (oder auch die Verlage) wirklich Angst, dass ein/e Wissenschaftler/in oder ein Studierender das aus der Bibliothek digital kopierte Werk dann der Welt öffentlich zugänglich macht? Dem könnte ja auch über entsprechende Schutzmaßnahmen vorgebeugt werden.

Dass das digitale Kopieren an sich für den eigenen wissenschaftlichen oder privaten Gebrauch durch § 53 UrhG erlaubt sei, stellt auch Steinbeck nicht direkt in Frage. Und das spielte bei den bisherigen Gerichtsurteilen auch keine Rolle. Schwieriges Gelände! An sich darf ein Nutzer entsprechend § 53 sowohl analog als auch digital kopieren/vervielfältigen. Aber dann doch nicht. Und hier unterliegt Steinbeck m.E. einem entscheidenden Irrtum: „Allerdings – und dies ist entscheidend – ist [mit Blick auf § 53 UrhG – Rk] bisher nur die analoge Vervielfältigung (etwa mittels eines Kopierers) möglich gewesen. Eine digitale Kopie war bei nur analog vorhandenen Werkexemplaren – wenn auch nach § 53 UrhG erlaubt, so doch tatsächlich – nicht möglich.“ Wieso? So gut wie jeder moderne Kopierer ist auch mit einer Scan-Vorrichtung ausgestattet, wodurch eine elektronische grafische Kopie erstellt wird, die dann aber auch ohne Problem in eine volle digitale „Kopie“ umgewandelt werden kann. Ganz zu schweigen von portablen Hand-Scannern. Und es ist wohl nur eine Frage der Zeit, dass auch PDAs nicht nur zum Fotografieren, sondern auch zum Scannen verwendet werden können.

Letzteres ist dann auch die Antwort von Steinbeck auf eine von ihr zitierte (ironisch gemeinte) Frage in einem Blog: „Darf man die Terminals jetzt nicht einmal mehr abfotografieren?“. „Doch“, meint sie. Dass man die Grenzen des § 53 UrhG dabei beachtet, also nur den wissenschaftlichen und privaten Eigengebrauch im Sinne hat, versteht sich.

Nun habe auch ich mich auf einige der vielen Details und Probleme aus dem Umfeld von § 52b eingelassen. Das hat keine Zukunft. Juristen als WissenschaftlerInnen, vielleicht nicht als RichterInnen, könnten/sollten nicht nur das Gesetz auslegen, sondern nach Möglichkeiten Ausschau halten, wie die offensichtlich obsolete Gesetzespraxis überwunden werden kann. Davon findet sich in dem ansonsten exzellenten Artikel von Steinbeck wenig, obgleich sie doch selber sieht, dass der Paragraph 52b in dieser Formulierung, untertrieben gesagt, unsinnig ist.

In die nötige konstruktive Richtung dachte jüngst der von der Wittem Group erarbeitete Vorschlag für ein EU-weites neues Urheberrecht (vgl. dazu im NETETHICS-Blog: <http://bit.ly/9gqVNB>). Hier wird in Art. 5.2 *Uses for the purpose of freedom of expression and information* unter (2), b eine Schrankenregelung für den „use for purposes of scientific research“ vorgeschlagen. Das gleiche dann für „educational purposes“. Was die Nutzungen sind und in welcher Extension sie in Anspruch genommen werden können, wird nicht weiter spezifiziert. Das bedeutet, dass jede Nutzung (unabhängig von der institutionellen Verortung), die aus wissenschaftlichen Gründen erfolgen kann, hierdurch begünstigt wird.

In Deutschland hat, das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ einen Vorschlag für eine umfassende Wissenschaftsklausel vorgelegt (<http://bit.ly/abfGI3>) – ebenso, in etwas anderer Formulierung durch die Allianz der Wissenschaftsorganisationen (vgl. <http://bit.ly/bJJ8Qp>) und wieder etwas anders von der Kulturministerkonferenz (KMK). Durch eine solche umfassende Regelung könnte es gelingen, die auch in dieser Diskussion wieder offenbar gewordenen Probleme für Bildung und Wissenschaft „in den §§ 52 a, 52 b und 53 a UrhG normierten Schrankenregelungen de lege ferenda durch eine generalklauselartig gefasste einheitliche Schrankenregelung für die Bereiche Bildung und Wissenschaft zu ersetzen“ (KMK). Wäre es unbillig zu erwarten, dass sich die juristische Fachwelt (nicht zuletzt die vielen urheberrechtlichen ProfessorInnen) mit solchen umfassenden Lösungen auseinandersetzt in der Hoffnung, dass schließlich auch die Politik dies aufgreift?